

Bundesgesetzblatt ⁵⁷

Teil I

G 5702

2007

Ausgegeben zu Bonn am 7. Februar 2007

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
2. 2.2007	Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes FNA: 7141-6 GESTA: E017	58
29. 1.2007	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung FNA: neu: 2129-8-36; 612-20-1	60
22. 1.2007	Bekanntmachung zu § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2007) FNA: neu: 310-4-10-3	64
24. 1.2007	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „50 Jahre Römische Verträge“) FNA: neu: 692-1-30	65
30. 1.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Teilen des Biokraftstoffquotengesetzes FNA: 612-20	66
31. 1.2007	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	67
24. 1.2007	Berichtigung des Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften FNA: 611-4-4	68

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2006 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II beigelegt.

Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes

Vom 2. Februar 2007

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Eichgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Artikel 115 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Ausschankmaße“.
 - b) Der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe vorangestellt:
„§ 13a Kostenerhebung“.
 - c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
„§ 26 (weggefallen)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c werden die Wörter „sowie deren Zusammenarbeit untereinander und mit ausländischen Behörden und Stellen,“ angefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
 1. die Anerkennung und Überwachung von Stellen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zuzuweisen,
 2. die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen,
 3. Vorschriften über die Überwachung des Inverkehrbringens von Messgeräten durch die zuständigen Behörden zu erlassen, insbesondere über
 - a) ein bei der Überwachung anzuwendendes einheitliches Konzept sowie die Abstimmung der Tätigkeit der Behörden,
 - b) die behördlichen Maßnahmen einschließlich des Verbots oder der Beschränkung des Inverkehrbringens oder des Verwendens,
 4. der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt die Entscheidung darüber zuzuweisen, dass im Ausland hergestellte Messgeräte nach Maßgabe einer nach den Absätzen 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 oder 3 erlassenen Rechtsverordnung Messgeräten, die dieser Rechtsverordnung entsprechen, gleich-

gestellt und insoweit von deren Anwendung ausgenommen sind; dabei kann auch das Verfahren einschließlich einer Veröffentlichung der Entscheidung geregelt werden.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absätzen 1 und 2“ ersetzt durch die Angabe „Absätzen 1 bis 2“.
- 2a. In der Überschrift des zweiten Abschnittes, in der Überschrift des § 9 sowie in § 9 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Schankgefäße“ durch das Wort „Ausschankmaße“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 1 werden nach dem Wort „zuständig“ die Wörter „oder auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt“ eingefügt.
4. § 13 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „prüfen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. die Zusammenarbeit der nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c anerkannten Stellen abzustimmen.“
- 4a. Dem Fünften Abschnitt wird folgender § 13a vorangestellt:

„§ 13a
Kostenerhebung

Für

 1. Amtshandlungen nach den §§ 2 bis 4, 8, 9, 10, 21, 25 und 26,
 2. die Prüfung von Normalgeräten und Prüfungshilfsmitteln,
 3. Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes,
 4. die Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.“
- 4b. § 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Amtshandlungen näher sowie die Gebührensätze für die einzelnen Amtshandlungen zu bestimmen.“
5. In § 19 Abs. 1 Nr. 4 werden nach der Angabe „§ 21 Satz 1“ die Wörter „oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung“ eingefügt.
6. § 22 wird aufgehoben.
- 6a. In § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird das Wort „Kraftdroschken“ durch das Wort „Kraftfahrzeugen“ ersetzt.

7. In § 8 Abs. 1, § 19 Abs. 3 und § 21 Satz 1 werden jeweils
- a) die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ und
 - b) die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
8. In § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3, §§ 12, 15 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. Februar 2007

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Michael Glos

**Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
und zur Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung*)**

Vom 29. Januar 2007

Es verordnen

- die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise auf Grund des § 37d Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 51 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), von denen § 37d Abs. 2 Nr. 1 durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180) eingefügt worden ist,
- das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Grund des § 37d Abs. 3 Nr. 1, 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des § 66 Abs. 1 Nr. 11b des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534), von denen § 37d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Artikel 3 Nr. 4 und § 66 Abs. 1 Nr. 11b des Energiesteuergesetzes durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180) eingefügt worden sind, sowie
- das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 66 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe d, Nr. 11 Buchstabe a, Nr. 14 und 17 des Energiesteuergesetzes:

Artikel 1

Sechsendreißigste Verordnung
zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung
zur Durchführung der Regelungen
der Biokraftstoffquote – 36. BImSchV)

Inhaltsübersicht

- § 1 Einlagerer
- § 2 Ermittlung der für die Erfüllung der Quotenverpflichtung notwendigen Biokraftstoffmenge
- § 3 Erfüllung der Quotenverpflichtung
- § 4 Nachweis der Biokraftstoffeigenschaft
- § 5 Klimatisch abhängige Anforderungen und Prüfverfahren für beigemischte Fettsäuremethylester (FAME)
- § 6 Mitteilungspflichten des Dritten

§ 1

Einlagerer

Dient das Steuerlager der Einlagerung von Energieerzeugnissen durch Dritte (Einlagerer) im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 1 des Energiesteuergesetzes, hat der Steuerlagerinhaber mit der monatlichen Energiesteueranmeldung die Einlagerer sowie die Energieerzeugnisse nach Art und zugehöriger Menge zu benennen. Andernfalls ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 37a Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Energiesteuergesetzes nicht erfüllt sind.

*) Diese Verordnung ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3396).

§ 2

**Ermittlung der
für die Erfüllung der Quoten-
verpflichtung notwendigen Biokraftstoffmenge**

(1) Der nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verpflichtete (Verpflichteter) hat mittels geeigneter Aufzeichnungen für das jeweilige Kalenderjahr die Art und zugehörige Menge der von ihm in Verkehr gebrachten Kraftstoffe nachzuweisen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Energiesteuergesetzes zu versteuern sind. Er hat dabei insbesondere zu erfassen:

1. die Art und zugehörige Menge der von ihm in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe, für die keine Steuerentlastung nach § 50 des Energiesteuergesetzes beantragt wurde, und
2. die Art und zugehörige Menge der von ihm in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe, für die eine Steuerentlastung nach § 50 des Energiesteuergesetzes beantragt wurde.

Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlage für die Berechnung der für die Erfüllung der Quotenverpflichtung notwendigen Biokraftstoffmengen festzustellen. Soweit Kraftstoffe zu einem in § 37a Abs. 1 Satz 3 bis 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Zweck abgegeben wurden, sind auch hierüber Aufzeichnungen nach Satz 1 zu führen.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Satz 4 hat der Verpflichtete die Abgabe zu dem in § 37a Abs. 1 Satz 3 bis 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Zweck in geeigneter Form nachzuweisen. Die zuständige Stelle kann hierzu nähere Regelungen treffen.

§ 3

Erfüllung der Quotenverpflichtung

(1) Der Verpflichtete hat durch die in § 2 genannten Aufzeichnungen und sonstige geeignete betriebliche Unterlagen die Erfüllung der Quotenverpflichtung nachzuweisen. Die zuständige Stelle kann hierzu nähere Regelungen treffen.

(2) Im Fall des § 37a Abs. 4 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hat der Dritte im Hinblick auf die von ihm in Verkehr gebrachten Biokraftstoffmengen die in § 2 genannten Aufzeichnungen zu führen. Absatz 1 gilt entsprechend. Aus den Aufzeichnungen müssen für jeden Verpflichteten die in Verkehr gebrachten Mengen Biokraftstoffe ersichtlich sein.

(3) Für die Mengen an Biokraftstoffen, für die eine Rückzahlung der Steuerentlastung nach § 94 Abs. 5 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung durchgeführt wurde, gilt die Steuerentlastung als nicht beantragt im Sinne des § 37a Abs. 4 Satz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 4

Nachweis der Biokraftstoffeigenschaft

Der Verpflichtete hat die Biokraftstoffeigenschaft nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine Herstellererklärung oder mit Zustimmung der zuständigen Stelle in anderer geeigneter Form zu führen und dieser auf Verlangen vorzulegen. Daneben hat er auf Verlangen der zuständigen Stelle Proben zu entnehmen, diese auf die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Normparameter zu untersuchen und der zuständigen Stelle die entsprechenden Analysezerifikate oder Untersuchungsergebnisse vorzulegen. Soweit Analysezerifikate oder Untersuchungsergebnisse vorliegen, die auf Grund anderer rechtlicher Bestimmungen gefordert sind, können diese anerkannt werden.

§ 5

Klimatisch abhängige Anforderungen und Prüfverfahren für beigemischte Fettsäuremethylester (FAME)

Wird FAME Dieselmotorkraftstoff beigemischt, gelten abweichend von § 37b Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die in der DIN EN 14214 (Stand: November 2003) im Nationalen Anhang NB unter Punkt 3

geregelten klimatisch abhängigen Anforderungen und Prüfverfahren für den FAME-Anteil mit der Maßgabe, dass für den Zeitraum vom 16. November eines Jahres bis zum 28. Februar, in Schaltjahren bis zum 29. Februar, des Folgejahres der CFPP-Wert höchstens -10 °C beträgt; der FAME-Anteil muss jedoch so beschaffen sein, dass durch Hinzufügung geeigneter Additive ein CFPP-Wert von -20 °C erreicht werden könnte. Der Verpflichtete hat dies der zuständigen Stelle auf deren Verlangen durch eine entsprechende Bescheinigung des Herstellers oder mit Zustimmung der zuständigen Stelle in anderer geeigneter Form nachzuweisen.

§ 6

Mitteilungspflichten des Dritten

Der Dritte hat die nach § 37c Abs. 1 Satz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben bis zum 15. April des auf die Entstehung der Quotenverpflichtung folgenden Jahres der zuständigen Stelle mitzuteilen. Diese Mitteilung ist auf Verlangen der zuständigen Stelle durch die Vorlage der in § 3 Abs. 2 genannten Aufzeichnungen zu belegen.

Anlage
(zu § 4)

Nachweis der Einhaltung der Normen

Auf Verlangen der zuständigen Stelle hat der Verpflichtete Proben auf folgende Normparameter zu untersuchen:

Energieerzeugnis	Norm	Normparameter
Fettsäuremethylester	DIN EN 14214 (Stand: November 2003)	Dichte bei 15 °C Schwefelgehalt Wassergehalt Monoglycerid-Gehalt Diglycerid-Gehalt Triglycerid-Gehalt Gehalt an freiem Glycerin Gehalt an Alkali Gehalt an Erdalkali Phosphorgehalt CFPP
Pflanzenöl	DIN V 51605 (Stand: Juli 2006)	Dichte bei 15 °C Schwefelgehalt Wassergehalt Säurezahl Phosphorgehalt Summengehalt Magnesium/Calcium Jodzahl
Bioethanol	DIN EN 15376 (Stand: Mai 2006)	Ethanolgehalt Wassergehalt

DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert hinterlegt.

Artikel 2

Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Die Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 23 Entfernung und Entnahme von Energieerzeugnissen“ wird folgende Zwischenangabe eingefügt:
„Zu den §§ 8, 9, 11, 14, 15, 22 und 23 des Gesetzes“.
- b) Nach der Zwischenangabe „Zu den §§ 8, 9, 11, 14, 15, 22 und 23 des Gesetzes“ wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 23a Steueranmeldung“.

2. Nach § 23 werden folgende Zwischenangabe und folgender § 23a eingefügt:

„Zu den §§ 8, 9, 11, 14, 15, 22 und 23 des Gesetzes

§ 23a

Steueranmeldung

Die Steueranmeldungen nach § 8 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 7, § 14 Abs. 4 Satz 2, § 15 Abs. 5, § 22 Abs. 2 Satz 3 und § 23 Abs. 6 des Gesetzes sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck und – soweit sie Kraftstoffe betreffen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Gesetzes zu versteuern sind – in doppelter Ausfertigung abzugeben.“

3. Nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. wenn im Fall des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes Kohle steuerfrei für Prozesse und Verfahren nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes verwendet werden soll, eine Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens, die dem Hauptzollamt ermöglicht zu prüfen, ob das Unternehmen dem Produzierenden Gewerbe zuzuordnen ist.“

4. Dem § 73 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Unbeschadet Absatz 2 ist die Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Kohle nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zu widerrufen, wenn das Unternehmen auf Grund der nach § 75 Abs. 2a jährlich vorzulegenden Beschreibung nicht dem Produzierenden Gewerbe zugeordnet werden kann. Legt der Erlaubnisinhaber die Beschreibung nach Satz 1 nicht oder nicht fristgerecht vor, kann das Hauptzollamt die Erlaubnis unmittelbar widerrufen.“

(4) Wird die Erlaubnis nach Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 widerrufen, gilt die auf Grund der Erlaubnis seit 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die Beschreibung nach § 75 Abs. 2a vorzulegen war, steuerfrei bezogene Kohle als entgegen der Zweckbestimmung verwendet (§ 37 Abs. 3 des Gesetzes). Abweichend von § 37 Abs. 3 des Gesetzes bestimmt das Hauptzollamt die Frist für die Abgabe der Steueranmeldung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer.“

5. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Inhaber einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Kohle nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes hat dem Hauptzollamt nach Ablauf jeden Kalenderjahres bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres eine Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten nach § 72 Abs. 2 Nr. 2a für das abgelaufene Kalenderjahr erneut vorzulegen.“

- b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 72 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 72 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2 und 3 bis 5“ ersetzt.

6. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuerentlastung nach § 50 des Gesetzes ist beim zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in doppelter Ausfertigung für alle Energieerzeugnisse zu beantragen, für die innerhalb eines Entlastungsabschnitts der Steuerentlastungsanspruch entstanden ist. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen, die Steuerentlastung selbst zu berechnen und zu erklären, dass die Biokraftstoffe, für die die Entlastung beantragt wird, nicht der Erfüllung einer Verpflichtung nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dienen. Bei der Berechnung der Steuerentlastung je Entlastungsabschnitt für die in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Gesetzes genannten Biokraftstoffe sind die in § 37a Abs. 3 Satz 1 bis 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegten Mindestanteile, bezogen auf die jeweilige Menge des Biokraftstoffs, vermindert zu berücksichtigen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Steuerentlastungsanspruch entstanden ist, beim Hauptzollamt gestellt wird.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Antragsteller hat die Biokraft- und Bioheizstoffeigenschaften sicherzustellen und diese neben Art und Menge des Biokraft- und Bioheizstoffs nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine Herstellererklärung oder mit Zustimmung des Hauptzollamts in anderer geeigneter Form zu führen und diesem auf Verlangen vorzulegen. Daneben hat er auf Verlangen des Hauptzollamts Proben zu entnehmen, diese auf die aus der Anlage 1a zu dieser Verordnung ersichtlichen Normparameter zu untersuchen und dem Hauptzollamt die entsprechenden Analysezertifikate oder Untersuchungsergebnisse vorzulegen. Soweit Analysezertifikate oder Untersuchungsergebnisse vorliegen, die auf Grund anderer rechtlicher Bestimmungen gefordert sind, können diese anerkannt werden.“

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Steuerentlastung nach § 50 des Gesetzes kann zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung der Steuerentlastung nach § 50 des Gesetzes ist bis zum 1. April des auf die Steuerentstehung folgenden Jahres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in doppelter Ausfertigung anzumelden und unverzüglich nach der Anmeldung zu entrichten.“

7. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Steuerentlastung“ ersetzt.

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Arbeiten, die ein in § 57 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes genannter Betrieb im Betrieb des Begünstigten unter Verwendung von selbst bezogenem Gasöl ausgeführt hat, hat sich der Begünstigte Bescheinigungen ausstellen zu lassen, welche seine Anschrift, die des ausführenden Betriebs, das Datum sowie Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten, die hierfür verbrauchte Gasölmenge und den hierfür zu zahlenden Geldbetrag enthalten.“

8. § 109 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden Energieerzeugnisse, für die eine Steuerentlastung nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Gesetzes vorgesehen ist, vor der Abgabe in Haupt- oder Reservebehälter von Motoren mit anderen Energieerzeugnissen, ausgenommen Biokraftstoffen oder Additiven der Position 3811 der Kombinierten Nomenklatur, gemischt, entsteht für den enthaltenen Anteil Biokraftstoffs eine Steuer in Höhe der vorgesehenen Steuerentlastung.“

9. Nach der Anlage 1 (zu den §§ 55 und 74) wird folgende Anlage 1a (zu § 94 Abs. 3) eingefügt:

„Anlage 1a
(zu § 94 Abs. 3)

Nachweis der Einhaltung der Normen

Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Verpflichtete Proben auf folgende Normparameter zu untersuchen:

Energieerzeugnis	Norm	Normparameter
Fettsäuremethylester	DIN EN 14214 (Stand: November 2003)	Dichte bei 15 °C Schwefelgehalt Wassergehalt Monoglyzerid-Gehalt Diglycerid-Gehalt Triglyzerid-Gehalt Gehalt an freiem Glycerin Gehalt an Alkali Gehalt an Erdalkali Phosphorgehalt CFPP
Pflanzenöl	DIN V 51605 (Stand: Juli 2006)	Dichte bei 15 °C Schwefelgehalt Wassergehalt Säurezahl Phosphorgehalt Summengehalt Magnesium/Calcium Jodzahl
Bioethanol	DIN EN 15376 (Stand: Mai 2006)	Ethanolgehalt Wassergehalt“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 2007

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

**Bekanntmachung
zu § 850c der Zivilprozessordnung
(Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2007)**

Vom 22. Januar 2007

Auf Grund des § 850c Abs. 2a Satz 2 der Zivilprozessordnung, der durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) eingefügt worden ist, wird bekannt gemacht:

Die unpfändbaren Beträge nach § 850c Abs. 1 und 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung bleiben für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2009 unverändert.

Berlin, den 22. Januar 2007

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „50 Jahre Römische Verträge“)**

Vom 24. Januar 2007

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zur Würdigung des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Römischen Verträge eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt 1 900 000 Stück, darunter 300 000 Stück in Spiegelglanzausführung. Die Prägung erfolgt durch die Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Stuttgart.

Die Münze wird ab dem 1. März 2007 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt in ihrem Zentrum die Umrisse der sechs Gründerstaaten der Europäischen Gemeinschaf-

ten. Dieser Kern des europäischen Einigungswerkes strahlt auf das übrige – stilisiert dargestellte – Europa aus und symbolisiert damit die Offenheit des Integrationsprozesses sowie die Bedeutung des geeinten Europas in der Welt.

Die Wertseite harmoniert in künstlerisch überzeugender Weise mit der Bildseite. Sie zeigt den Bundesadler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, die Wertziffer und Wertbezeichnung, die Jahreszahl 2007 sowie das Prägezeichen „F“ der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Stuttgart.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„EUROPÄISCHE UNION • IN VIELFALT GEEINT • “.

Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Carsten Mahn, Berlin.

Berlin, den 24. Januar 2007

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück



Bekanntmachung
über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Teilen des Biokraftstoffquotengesetzes

Vom 30. Januar 2007

Nach Artikel 5 Abs. 2 und 3 des Biokraftstoffquotengesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. Dezember 2006 die beihilfe-rechtliche Genehmigung

1. für eine Steuerbegünstigung von besonders förderungswürdigen Biokraftstoffen, die dazu dienen, die Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erfüllen, sowie
2. für § 50 Abs. 2 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 des Biokraftstoffquotengesetzes erteilt hat.

§ 50 Abs. 2 des Energiesteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 des Biokraftstoffquotengesetzes ist damit am 20. Dezember 2006 in Kraft getreten; Artikel 1 Nr. 3 des Biokraftstoffquotengesetzes tritt in Bezug auf § 50 Abs. 1 Satz 6 des Energiesteuergesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2007 außer Kraft.

Berlin, den 30. Januar 2007

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Bille

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 31. Januar 2007

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), des § 6a Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), der durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) eingefügt worden ist, und des § 35 Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „embedded world 2007 – Exhibition & Conference Nürnberg“
vom 13. bis 15. Februar 2007 in Nürnberg
2. „BioFach 2007 – Weltleitmesse für Bio-Produkte“
vom 15. bis 18. Februar 2007 in Nürnberg
3. „Vivaness 2007 – Fachmesse für Naturkosmetik und Wellness“
vom 15. bis 18. Februar 2007 in Nürnberg
4. „IWA & OutdoorClassics 2007 – 34. Internationale Fachmesse für Jagd- und Sportwaffen, Outdoor und Zubehör“
vom 9. bis 12. März 2007 in Nürnberg
5. „Altenpflege + ProPflege 2007 – Fachmesse mit Kongress für Pflege, Therapie, Betreuung + Professionelle Patientenversorgung“
vom 20. bis 22. März 2007 in Nürnberg
6. „POWTECH 2007 – Internationale Fachmesse für Mechanische Verfahrenstechnik und Analytik“
vom 27. bis 29. März 2007 in Nürnberg
7. „TechnoPharm 2007 – Internationale Fachmesse für Life Science Prozesstechnologien Pharma - Food - Cosmetics“
vom 27. bis 29. März 2007 in Nürnberg
8. „AERO – Internationale Fachmesse für Allgemeine Luftfahrt“
vom 19. bis 22. April 2007 in Friedrichshafen
9. „SMT/HYBRID/PACKAGING 2007 – Systemintegration in der Mikroelektronik – Internationale Fachmesse & Kongress“
vom 24. bis 26. April 2007 in Nürnberg
10. „EUROPEAN COATINGS SHOW 2007 *plus* Adhesives, Sealants, Construction Chemicals“
vom 8. bis 10. Mai 2007 in Nürnberg
11. „Hair & Beauty 2007 – Internationale Fachmesse des Friseurhandwerks und der Haarkosmetikindustrie“
vom 12. bis 14. Mai 2007 in Frankfurt am Main
12. „Stone+tec 2007 – 15. Internationale Fachmesse für Naturstein und Natursteinbearbeitung“
vom 6. bis 9. Juni 2007 in Nürnberg
13. „ELTEC 2007 – 28. Fachmesse für Gebäude- und Lichttechnik, Schaltgeräte und Industriesteuerungen“
vom 20. bis 22. Juni 2007 in Nürnberg
14. „46. Internationaler CARAVAN SALON Düsseldorf 2007“
vom 24. August bis 2. September 2007 in Düsseldorf
15. „TourNatur 2007 – Wander- und Trekkingmesse“
vom 31. August bis 2. September 2007 in Düsseldorf
16. „62. IAA PKW 2007 – 62. Internationale Automobil-Ausstellung Personenkraftwagen“
vom 13. bis 23. September 2007 in Frankfurt am Main
(mit Pressetagen vom 11. bis 12. September 2007)
17. „FachPack 2007 – Fachmesse für Verpackungslösungen“
vom 25. bis 27. September 2007 in Nürnberg
18. „LogIntern 2007 – Fachmesse für Interne Logistik“
vom 25. bis 27. September 2007 in Nürnberg
19. „BRAU Beviale 2007 – Rohstoffe - Technologien - Logistik - Marketing – 47. Europäische Fachmesse für die Getränkewirtschaft“
vom 14. bis 16. November 2007 in Nürnberg

Berlin, den 31. Januar 2007

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Weis

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Berichtigung des Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften

Vom 24. Januar 2007

Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß für andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften und Personenvereinigungen, die Leistungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 9 oder Nr. 10 des Einkommensteuergesetzes gewähren können.““

2. Der bisherige Buchstabe d wird der neue Buchstabe e.

Berlin, den 24. Januar 2007

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Lüttger